

**RICHTLINIEN**  
**FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES BEI**  
**VERANSTALTUNGEN ÖRTLICHER VEREINE UND ORGANISATIONEN**  
**IM KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM OBERSCHWABEN UND**  
**IM KORNHAUS**

§ 1

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Stadt gewährt für die Benutzung der Säle und Räume im Kultur- und Kongreßzentrum Oberschwaben in Weingarten (KUKO) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einen Zuschuß.
- (2) Die Räumlichkeiten des KUKO sind direkt im dortigen Büro anzumieten. Gleichzeitig ist der Antrag auf Gewährung des Mietzuschusses beim Kultur- und Verkehrsamt zu stellen. Dabei ist auch der Umfang der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einvernehmlich zu klären. Es ist dabei nach der Art der Veranstaltung und nach den bisherigen Erfahrungen der kleinstmögliche, ggfs. zusammengeschaltete, Raum in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinien gelten für die hiernach benötigten Räumlichkeiten einschließlich des Foyers, soweit diese nur als Durchgang oder für eine Pausenbewirtung notwendig sind.

- (3) Der Zuschuß wird auf die reinen Raummieten gewährt. Er erstreckt sich nur insoweit auf etwaige Nebenkosten für technische Einrichtungen, sonstige Leistungen, Personalkosten oder Fremdleistungen, als diese nachstehend besonders aufgeführt sind. Im übrigen sind die Nebenkosten entsprechend der geforderten Inanspruchnahme zu begleichen.

Als Raummiete gilt die ermäßigte Miete für örtliche Institutionen im Gebiet des Gemeindeverbands Mittleres Schussental für nichtgewerbliche Veranstaltungen im Sinne der jeweils gültigen Liste für Mietpreise und Benutzungsgebühren im Kultur- und Kongreßzentrum Oberschwaben und Mövenpick-Konferenzhotel.

- (4) Für eine Probe, die am Aufführungstag stattfindet und die nur die Bühne oder sonstige technische Räumlichkeiten beansprucht, werden nur evtl. anfallende Personalkosten in Rechnung gesetzt. Soweit die Probe außerhalb des Aufführungstages notwendig wird, wird eine Miete nicht angesetzt, wenn Saal und Bühne anderweitig nicht benutzt werden.

## § 2

Zuschußgewährung

- (1) Vereine die ihren Sitz in Weingarten haben oder örtliche Gruppierungen von überörtlichen Vereinen erhalten einen Zuschuß, soweit sie Vereinszwecken dienende Veranstaltungen durchführen, die der Darstellung des Vereins dienen und nicht gewerbliche Zwecke verfolgen, nach folgenden Bestimmungen:
1. Der Zuschuß auf die reinen Raummieten beträgt für eine Veranstaltung im Jahr 100 %
  2. Darüber hinaus wird eine finanzielle Zuwendung in Höhe von zwei Drittel der der Stadt zustehenden Umsatzpacht aus der jeweiligen Veranstaltung gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Stadt eine Umsatzpacht aus dieser Veranstaltung nicht zukommt. Die Verrechnung erfolgt zum Jahresende.
- (2) Für die folgenden Institutionen beträgt der Zuschuß auf die reinen Raummieten für eine Veranstaltung je Jahr ebenfalls 100 %
- Katholische und Evangelische Kirche
- Blutreitergruppe
- Schülerfestkommission
- Päd. Hochschule und Fachhochschule für Ingenieurwesen, jeweils einschl. ihrer Studentenausschüsse und ihrer "Vereinigungen der Freunde"
- Garnisonen
- Ortsvereine der im Gemeinderat Weingarten oder Kreistag Ravensburg vertretenen Parteien und Wählergruppen einschl. ihrer evtl. Jugendverbände oder sonstigen Gruppierungen
- (3) Die gleiche Regelung gilt für den Kulturkreis Weingarten für 8 Veranstaltungen im Jahr.
- (4) Bei Fasnetsbällen beträgt der Zuschuß für
1. sämtliche örtliche Organisationen für 1 Veranstaltung im Jahr 100 %
  2. ausnahmsweise für die Plätzlerzunft für eine zweite Veranstaltung während der Fasnetszeit, soweit keine sonstige bezuschusste Veranstaltung i.S.v. § 2 Abs. 1 das Jahr über stattfindet, ebenfalls 100 %
  3. Die Regelung im Sinne von Ziff. 1 Buchst. b) gilt auch für Veranstalter von Fasnetsbällen i.S. der Buchst. a) und b)

4. Die von der Stadt in Rechnung gestellten Kosten für die Bereitstellung der Dekoration bei Fasnetsbällen im Kultur- und Kongreßzentrum werden den Veranstaltern wieder erstattet. Die Verrechnung erfolgt mit der Zuschußgewährung.
5. Der Zuschuß für die Benutzung des KUKO durch die Plätzlerunft zur Abschlußveranstaltung nach dem Umzug am Fasnetssonntag beträgt 100 %
- Im übrigen gilt hier die gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Plätzlerunft.
- (5) Für folgende Nebenkosten für die technischen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs.3 beträgt der Zuschuß 100 %
- Lautsprecheranlage  
Fremdgeräte (Anschluß an Lautsprecheranlagen)  
Scheinwerferanlage (Welfensaal)  
Scheinwerferverfolger (Staufersaal)  
Kassettenrecorder  
Übernahme von musikalischen Darbietungen  
Projektionstisch  
Rednerpulte  
Klavier und Konzertflügel (Kosten für das Stimmen werden erhoben)
- (6) Für die Inanspruchnahme von technischem - und Hilfspersonal beträgt der Zuschuß je Verrechnungsstunde 5,-- DM.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Jubiläen) kann der Oberbürgermeister die Anwendung der Richtlinien für eine zweite Veranstaltung genehmigen.

### § 3

#### Kornhaus

- (1) Anstelle der Benutzung der Räumlichkeiten im Kultur- und Kongreßzentrum steht es dem Berechtigten auch frei, den Kornhaussaal in Anspruch zu nehmen. Dabei gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 und 2.
- (2) Die Anmietung hat bei der Stadtkämmerei zu erfolgen.
- (3) Die Bestimmungen in § 1 Abs. 4, hinsichtlich der Proben, finden keine Anwendung. Das gleiche gilt für § 2 Abs. 1b und Abs. 3.

### § 4

#### Übergangsregelung

Für die Zeit vom 1.3.89 - 31.3.90 beträgt der Zuschuß auf die Raummiete i.S. des § 2

100 %

## § 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.06.1988 in Kraft.

	Beschlußdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Richtlinien	06.06.1988	07.06.1988	entfällt
Änderung	09.11.1988	10.11.1988	entfällt
Änderung	30.10.1989	31.10.1989	entfällt
Neufassung	04.12.1989	05.12.1989	entfällt
Änderung	01.10.1990	02.10.1990	entfällt
Änderung	22.06.1992	23.06.1992	entfällt
Änderung	18.01.1993	11.02.1992	entfällt
Änderung	12.01.1994	18.04.1994	entfällt